

Informationen zum Visumverfahren (Einreise)

1. [Allgemeines](#)
2. [Besuchsaufenthalte](#)
3. [Studium](#)
4. [Arbeitsaufnahme](#)
5. [Familiennachzug](#)
6. [Hinweise](#)

Allgemeines

Wer benötigt ein Visum?

Für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige in der Regel ein Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden muss.

Ausnahmen:

Ausgenommen von der Visumpflicht zur Einreise in den oben genannten Fällen sind:

- EU-Staatsangehörige (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern)
- EFTA-Staatsangehörige (Schweiz)
- EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island)
- Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika

Staatsangehörige bestimmter Länder sind von der Visumpflicht befreit, wenn sie sich bis zu drei Monaten zu Besuchszwecken ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten wollen ([🔗 Anhang II der EU-Visum Verordnung](#)).

Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht bzw. –freiheit bei der Einreise in die Bundesrepublik besteht, befindet sich auf den Internetseiten des [🔗 Auswärtigen Amtes](#).

Wo bekommt man ein Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in dem jeweiligen Herkunftsstaat der Antragstellenden oder dem Staat ihres gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig.

 [Deutsche Auslandsvertretungen](#)

Wie wird das Visum beantragt?

Die Antragsteller füllen die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare aus und reichen diese dort ein. In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltzweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Alle Ungenauigkeiten und Unklarheiten können dazu führen, dass ein Visum widerrufen oder die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels versagt wird und eine Ausreise erfolgen muss. Besteht eine Einreisesperre aufgrund einer Ausweisung oder Abschiebung, führt dies zwingend zur Versagung des Visums. In diesen Fällen ist vor Beantragung des Visums die Aufhebung der Einreisesperre zu beantragen. Dieser Antrag ist bei der Ausländerbehörde, die die Einreisesperre verfügt hat, zu stellen.

 [Visabestimmungen](#)

Besuchsaufenthalte (Verpflichtungserklärungen)

Sie möchten jemanden zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt.

Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung.

Verpflichtungserklärung:

Die Verpflichtungserklärung geben Sie gegenüber der Ausländerbehörde ab (Einwohner des Landkreises Kassel müssen die Verpflichtungserklärung bei ihrer Gemeinde abgeben).

Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Fehlende Angaben haben möglicherweise die Ablehnung des Visums zur Folge. Vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 96 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit oder für die Ausreise der/des eingeladenen Ausländerin/Ausländers aufgewendet werden.

Die Haftung besteht für die Zeit, für die die Verpflichtungserklärung gilt (ab Einreise für die Dauer des Aufenthalts). Erkundigen Sie sich bitte bei einer Versicherung nach der Möglichkeit eines Versicherungsschutzes für die eingeladene Person. Für die Erteilung eines Schengen-Visums ist eine Reisekrankenversicherung vorgeschrieben, die gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) nachzuweisen ist. Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Bitte legen Sie folgende Unterlagen vor:

- gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass)
- aktueller Einkommensnachweis des Besuchsempfängers (z.B. letzte 3 Verdienstabrechnungen, Rentenbescheid, bei Selbständigen und freiberuflich tätigen Personen: Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters)

Gebühr 25,- €

Die/Der von Ihnen eingeladene Ausländer(in) muss eine Kopie der Verpflichtungserklärung anfertigen lassen und die Kopie sowie das Original im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) vorlegen. Das Original erhält sie/er anschließend wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet mit sich führen, damit sie/er es beim Grenzübertritt oder aus sonstigen Gründen auf Verlangen vorweisen kann.

In der Regel wird die Verpflichtungserklärung dort bis zu 6 Monaten ab Ausstellungsdatum anerkannt.

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung bedeutet in der Regel weniger Zeitaufwand, wenn Sie den entsprechenden Antrag bereits bei Vorsprache ausgefüllt vorlegen.

Dieser steht Ihnen auf der Internetseite der Stadt Kassel zum Download zur Verfügung:

 [Abgabe einer Verpflichtungserklärung \(Einladung\)](#)

Das Visum wird in der Regel für das gesamte Gebiet der Staaten des Schengener-Abkommens erteilt.

Inhaber eines gültigen Schengenvisums (Text im Visumetikett: "gültig für Schengener Staaten" in der jeweiligen Sprache des ausstellenden Staates) können sich im gesamten Schengenraum bis zu 3 Monaten pro Halbjahr aufhalten, soweit dies durch die zulässige Nutzungsdauer des Visums abgedeckt ist. Das gleiche gilt für Inhaber der meisten nationalen Aufenthaltstitel sowie nationaler Visa der Kategorie "D", die von den jeweiligen Schengen-Staaten für längerfristige Aufenthalte von über drei Monaten ausgestellt werden. Für die anderen EU-Staaten, die keine Schengen-Staaten sind, wird ggf. ein gesondertes Visum benötigt.

Studium

Wer darf zum Studium einreisen?

Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht ausländischen Staatsangehörigen im Rahmen der Entwicklungshilfe und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine akademische Aus- oder Fortbildung zu absolvieren, mit der sie später in ihrem Heimatland bei dessen Weiterentwicklung helfen oder einen Arbeitsplatz in Deutschland suchen können. Für eine solche Ausbildung kommen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen (Universitäten, pädagogische Hochschulen, Kunst- und Fachhochschulen) oder vergleichbare Ausbildungsstätten, Berufsakademien sowie staatliche oder staatlich anerkannte Studienkollegs in Betracht. Möglich ist auch die Teilnahme an einem deutschen Sprachkurs, wenn die Deutschkenntnisse für die berufliche Ausbildung oder ein späteres Studium erforderlich sind. Deutschkurse müssen als Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche angelegt sein und sie dürfen nicht öffentlich gefördert sein. Abend-, Wochenend- oder Fernstudien genügen den Anforderungen nicht. Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums können grundsätzlich nicht im Bundesgebiet nachgeholt werden. Der Aufenthaltswitz umfasst Sprachkurse zur Studienvorbereitung, Studienkollegs, erforderliche oder von der Hochschule empfohlene Praktika (Dauer in der Regel maximal zwei Jahre) sowie ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen) bzw. ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion sowie anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören. Der Aufenthaltstitel berechtigt in den o. g. Fällen zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

 [Zulassungsvoraussetzungen](#)

Wie läuft das Visumverfahren ab?

Zur Antragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) muss ein Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden. Als Nachweis genügt z. B. die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eine Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz entsprechen. Die Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde abzugeben (Gebühr 25 €). Darüber hinaus wird eine Bestätigung über die Zulassung zum Studium bzw. ein Nachweis über die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums benötigt. Die Auslandsvertretung übermittelt den Visumantrag an die Ausländerbehörde zwecks Abgabe einer Stellungnahme. Die Ausländerbehörde überprüft insbesondere den Zweck der Einreise und die Bonität der abgegebenen Verpflichtungserklärung, wenn die Referenzperson im Bundesgebiet wohnhaft ist. Die Ausländerbehörde gibt nach Abschluss der erforderlichen Prüfung ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab, die abschließend über die Visumerteilung entscheidet.

 [Aufenthaltsrecht für ausländische Studierende und Gastwissenschaftler](#)

Arbeitsaufnahme

Was ist bei einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen?

Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige generell ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland beantragt werden muss. Die Auslandsvertretung nimmt nach der Antragstellung Kontakt mit der Ausländerbehörde auf, in deren Bereich der Wohnsitz nach der Einreise genommen werden soll. Das weitere Verfahren ist abhängig von der Art der Erwerbstätigkeit.

- Als Arbeitnehmer:
Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet ist zum Schutz des deutschen Arbeitsmarktes gesetzlich stark beschränkt. Näheres wird vor allem in der Beschäftigungsverordnung geregelt.
Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche konkrete Tätigkeit für welchen Zeitraum ausgeübt werden soll. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Firmensitzes und des Beschäftigungsortes ist beizufügen. Soweit bereits vorhanden, ist der Arbeitsvertrag vorzulegen. Das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis muss der Arbeitgeber auch gegenüber der Ausländerbehörde auf Anforderung bestätigen. Nach Eingang des bei der deutschen Auslandsvertretung gestellten Visumantrages beteiligt die Ausländerbehörde in der Regel die Bundesagentur für Arbeit mit der Anfrage, ob der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung zugestimmt werden kann. Für diese Prüfung benötigt die Bundesagentur im Rahmen ihrer weisungsgemäßen Beobachtung des Arbeitsmarktes durchschnittlich vier bis fünf Wochen. Nach abschließender Prüfung übermittelt die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung, die über die Erteilung des Visums entscheidet.
- Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit
Soll die Einreise zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen, beteiligt die Ausländerbehörde nach Eingang des Visumantrages verschiedene Fachbehörden und Institutionen, in deren Kompetenz die beabsichtigte Tätigkeit fällt. Dies sind insbesondere die Wirtschaftsbehörde sowie Handelskammer, Handwerkskammer oder Berufsverbände. Da der Eingang der entsprechenden externen Stellungnahmen abzuwarten ist, hat die Ausländerbehörde auf die Dauer des Verfahrens keinen Einfluss.

Familiennachzug

Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Ob der ausländische Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen ein Visum zur Einreise benötigt, hängt von der Staatsangehörigkeit ab. Nur Staatsangehörige aus den Ländern, die sich bis zu drei Monaten visumfrei im Bundesgebiet aufhalten dürfen, können nach der Einreise ins Bundesgebiet die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft beantragen. Wird generell ein Visum benötigt, muss vor der Einreise ein entsprechender Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) des Herkunftslandes gestellt werden. Dies gilt auch entsprechend, wenn die Eheschließung nach der Einreise erfolgen soll.

Was muss vor der Einreise zum deutschen Ehegatten beachtet werden?

Das Visum wird vom ausländischen Ehegatten bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt. Ist die Eheschließung im Ausland erfolgt, muss deren Wirksamkeit von der deutschen Auslandsvertretung bestätigt werden. Die Eheschließung muss im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit haben. Bei der Antragstellung sollten in jedem Fall

- der Nationalpass
- Passfoto (biometrietauglich)
- Heiratsurkunde ([Legalisation](#))
- Personalausweiskopie des Ehegatten vorgelegt werden.

Seit dem 28. August 2007 ist auch der Nachweis einfacher [deutscher Sprachkenntnisse](#) erforderlich.

Was muss vor der Einreise zum deutschen Elternteil beachtet werden?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- beide Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil müssen im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sein
- das Kind muss minderjährig und ledig sein.

Bei der Antragstellung sollten folgende Unterlagen bei der deutschen Auslandsvertretung eingereicht werden:

- gültiger Nationalpass des Kindes
- Passfoto (biometrietauglich)
- Geburtsurkunde des Kindes ([Legalisation](#))
- Nachweis über die alleinige Personensorgeberechtigung bei beabsichtigtem Zuzug zu nur einem Elternteil.

Was muss vor der Einreise zum deutschen Kind beachtet werden?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- beide Eltern oder der nachziehende Elternteil müssen im Besitz des Sorgerechts für ihr deutsches Kind sein.
- Das deutsche Kind muss minderjährig und ledig sein.

Bei der Antragstellung sollten folgende Unterlagen bei der deutschen Auslandsvertretung eingereicht werden:

- Gültiger deutscher Reisepass bzw. Kinderausweis des Kindes
- Nationalpass des nachziehenden Elternteils
- Passfoto (biometrietauglich)
- Geburtsurkunde des Kindes
- ein Nachweis über die alleinige oder gemeinsame mit dem anderen Elternteil ausgeübte Personensorgeberechtigung für das deutsche Kind.

Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen

Wann ist ein Nachzug von Familienangehörigen möglich?

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können ausländische Ehegatten und minderjährige ledige Kinder nachziehen lassen. Sonstigen Familienangehörigen wie z.B. Großeltern, Enkelkindern oder Geschwistern kann der Nachzug nur zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermöglicht werden. Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall aus einer Auflage zum Aufenthaltstitel des hier lebenden Ehegatten ergeben. Der im Ausland befindliche Ehegatte beantragt das Visum zum Familiennachzug in einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) in seinem Herkunftsland oder in dem Staat, in dem er erlaubt wohnhaft ist.

Was ist bei der Einreise des Ehegatten zu beachten?

Voraussetzungen für den Nachzug sind:

1. Der im Bundesgebiet lebende Ehegatte muss über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.
2. Der nachzugswillige Ehegatte muss einen gültigen Nationalpass besitzen.
3. Gegen den nachzugswilligen Ehepartner dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen (Sollte der Ehepartner in der Vergangenheit ausgewiesen oder abgeschoben worden sein, muss hierfür zunächst eine nachträgliche Befristung beantragt werden).
4. Der Wohnraum muss ausreichend sein.
5. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann).
6. Es muss der Ausländerbehörde oder der deutschen Auslandsvertretung ein Nachweis über die rechtswirksame Eheschließung vorgelegt werden. Diese Eheschließung muss auch im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit haben ([Legalisation](#)).

Kindernachzug

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können minderjährige ledige Kinder nachziehen lassen. Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall aus einer Auflage zum Aufenthaltstitel des hier lebenden Elternteils ergeben.

Wann ist ein Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern möglich?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Mindestens ein Elternteil muss im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein.

1. Das Kind muss minderjährig und ledig sein.
2. Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.
3. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

Bei der Antragstellung sollten folgende Unterlagen bei der deutschen Auslandsvertretung eingereicht werden:

1. gültiger Nationalpass des Kindes
2. Passfoto (biometrietauglich)
3. Geburtsurkunde des Kindes ([Legalisation](#))
4. Mietvertrag über den Wohnraum
5. Zur Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes ist der Nachweis über das Nettoeinkommen vorzulegen. (Erwerbstätige im Beschäftigungsverhältnis können diesen Nachweis durch Vorlage der Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages und einer Bestätigung des Arbeitgebers über das ungekündigte Arbeitsverhältnis sowie die letzten drei Gehaltsabrechnungen nachweisen. Selbstständige weisen ihr erzieltetes Monatseinkommen durch eine Bestätigung des Steuerberaters nach)
6. Ist der Nachzug zu nur einem Elternteil beabsichtigt, muss der Nachweis über die alleinige Personensorgeberechtigung erbracht werden.

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung in dem Herkunftsland beantragt werden. Die Auslandsvertretung nimmt den Visumantrag entgegen und übersendet ihn an die Ausländerbehörde.

Die Ausländerbehörde bittet nach Eingang des Visumantrages die hier lebenden Elternteile ggf. noch schriftlich, erforderliche Unterlagen nachzureichen. Eine persönliche Vorsprache kann in einigen Fällen noch erforderlich sein. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben.

Hinweise:

Legalisation von Urkunden

Bei ausländischen Urkunden wird ein Legalisationsvermerk sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung benötigt, sofern es sich nicht um eine internationale Urkunde handelt.

 [Legalisation \(Informationen des Auswärtigen Amtes\)](#)

Deutschkenntnisse

Nach der neuesten Fassung des Aufenthaltsgesetzes müssen ausländische Ehepartner, die nach Deutschland ziehen möchten, schon bei der Beantragung des Visums einfache Deutschkenntnisse nachweisen.

 [Deutschkenntnisse](#)

 [Fragen und Antworten des Goethe-Institutes](#)

Die Stadtverwaltung im Internet: www.stadt-kassel.de

Kassel und die Region im Internet: www.kassel.de